

Satzung

vom 12.11.2021

zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gondelsheim vom 16.05.1997 (Veröffentlichung am 14.06.1997)

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Weinsheim in seiner Sitzung am 28.09.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Klarstellungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gondelsheim vom 16.05.1997 wird um den in der beiliegenden Kartenunterlage markierten Teil erweitert. Der in der Kartenunterlage dargestellte Teilbereich des Grundstücks Gemarkung Gondelsheim, Flur 6, Flurstück 14/1 wird mit dieser Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1:3000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die übrigen Regelungen der Ursprungssatzung gelten unverändert weiter.

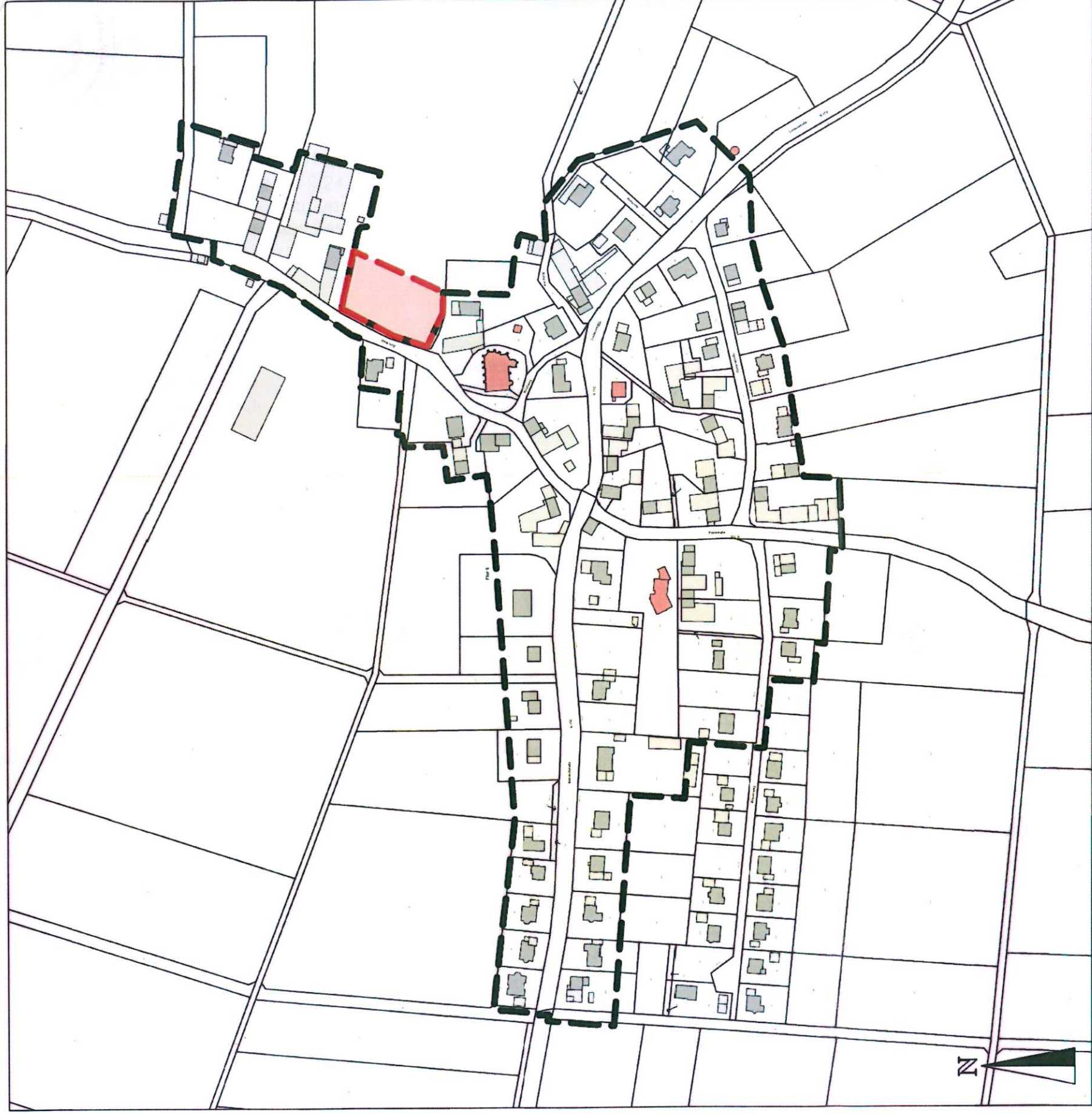
§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weinsheim, den 12.11.2021

Peter Meyer
Ortsbürgermeister





Anlage zur Satzung vom 28.09.2021 zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gondelsheim vom 16. Mai 1997.

Maßstab 1:3000



Geltungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gondelsheim vom 16.05.1997



Geltungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gondelsheim vom 16.05.1997 (Klarstellungssatzung)

Ausfertigung:
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Satzung mit dem Willen des Ortsgemeinderates wird bestätigt.

Weinsheim, 12.
Peter Meyer
Peter Meyer
Ortsbürgermeister

